

Interpellation Monstein-St.Gallen / Jans-St.Gallen / Adam-St.Gallen vom 20. April 2021

## Überprüfung von weiteren geeigneten Flächen für den Ausbau von Fotovoltaikanlagen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Juli 2021

Andrin Monstein-St.Gallen, Peter Jans-St.Gallen und Patrizia Adam-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. April 2021, ob auf Gebäuden des Kantons St.Gallen für den Ausbau von Fotovoltaikanlagen zusätzliche geeignete Flächen geprüft werden. Konkret möchten sie wissen, welche Dächer in der Machbarkeitsstudie vom Jahr 2014 genauer geprüft und aufgrund welcher Kriterien diese Dächer identifiziert wurden, ob auch die Dächer der Universität St.Gallen geprüft wurden und unter welchen Umständen für den Kanton eine Drittfinanzierung von Fotovoltaikanlagen denkbar wäre.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen orientiert sich bereits seit Jahren an der Vision der 2000-Watt-Gesellschaft. Gemäss dem kantonalen Energiekonzept<sup>1</sup> konzentriert sich der Kanton St.Gallen unter anderem auf die Energieeffizienzsteigerung im Gebäudebereich, die Reduktion des Stromverbrauchs und die Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Das grosse politische Interesse an der vorbildlichen Umsetzung von Fotovoltaikanlagen durch den Kanton wurde bereits mehrfach mit der Motion 42.14.16 «Konzept für die Realisierung von Fotovoltaikanlagen durch den Kanton» und mit der Interpellation 51.18.41 «Ungenügendes Engagement des Kantons für Solarenergie auf eigenen Immobilien» zum Ausdruck gebracht. Der Kantonsrat hat zudem am 2. Dezember 2020 mit dem Kantonsratsgeschäft 33.20.05C den Sonderkredit zur Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf kantonalen Hochbauten genehmigt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In der Machbarkeitsstudie im Jahr 2014 wurden das Potenzial und die Machbarkeit von Solarstromanlagen auf Gebäuden des Kantons St.Gallen abgeklärt. Ein Ingenieurbüro hat im Jahr 2014 die Eignung der Dachflächen von rund 650 Gebäuden systematisch überprüft. Ohne die grundsätzlich ungeeigneten Dachflächen von kleinen Schuppen, Hütten und dergleichen verblieben 345 Dächer für die detaillierte Überprüfung. Anhand von Luftbildern wurden die Dachflächen klassifiziert und vermessen. Die Eignung der Dachflächen für die Fotovoltaik-Stromproduktion wurde auf der Basis eines Kriterienkatalogs beurteilt. In der Folge verblieben von den 345 Dächern noch 53 Objekte, die für eine Fotovoltaik-Stromproduktion nach den damals verwendeten Kriterien geeignet waren.
2. Die in der Studie angewendeten Kriterien, die wesentlich zur Reduktion der Anzahl geeigneter Objekte geführt haben, waren:
  - voraussichtlicher Dachsanierungszeitpunkt;
  - wirtschaftliche Betrachtung der Stromgestehungskosten;
  - Vorgaben des Denkmalschutzes;
  - voraussichtlicher Eigenverbrauchsanteil der erzeugten Energie.

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/energie/Energiekonzept.html>.

Seit der Studie im Jahr 2014 hat sich das Immobilienportfolio Hochbauten (vgl. Immobilienverordnung [sGS 733.1]) deutlich verändert. Unter anderem wurde das Eigentum der Spitalimmobilien per 1. Januar 2016 an die Spitalregionen übertragen. Die Anzahl geeigneter kantonalen Objekte hat sich deshalb von ursprünglich 53 auf 41 Dächer reduziert.

Zusätzlich zum Immobilienportfolio haben sich seit dem Jahr 2014 auch die massgeblichen Eignungskriterien für die Bestimmung der geeigneten Dächer verändert. So können die Gestehungskosten auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen (Einspeisevergütung, Preisentwicklung) nicht mehr in der damaligen Form angewendet werden. Dem Kriterium Eigenverbrauch der erzeugten Energie wird heute ein viel höheres Gewicht beigemessen. Zudem wurde in der Studie ungenügend berücksichtigt, ob die Objekte auch strategisch und somit langfristig für die Nutzung durch den Kanton noch von Bedeutung sind. Unter Anwendung dieser aktualisierten Kriterien können aus Sicht des Hochbauamtes lediglich noch 23 Objekte als geeignet bezeichnet werden.

In der Zeit seit dem Jahr 2014 sind im Rahmen von Neubauten und Gebäudesanierungen insgesamt auf zehn kantonalen Objekten Fotovoltaikanlagen realisiert worden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Objekte:

- Landwirtschaftliches Zentrum SG, Gutsbetrieb, Scheune, Salez (2014);
- Psychiatrie St.Gallen Nord, Gebäude C06, Wil (2014);
- Massnahmenzentrum Bitzi, Gewerbehause, Mosnang (2014);
- Hochschule für Technik Rapperswil, Laborgebäude, Rapperswil-Jona (2015);
- Verwaltungsgebäude Lämmlibrunnenstrasse 54, St.Gallen (2016);
- Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal, Rorschach (2019);
- Landwirtschaftliches Zentrum SG, Schule, Salez (2019);
- Strafanstalt Saxerriet, Werkstattgebäude G1, Salez (2019);
- Polizeistation Wil, Neubau, Wil (2019);
- Massnahmenzentrum Bitzi, Haus 01, Mosnang (2021).

Im Kantonsratsratsbeschluss «Sonderkredit zur Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf kantonalen Hochbauten» (33.20.05C) sind auch die geplanten Fotovoltaikanlagen, die im Rahmen von Grossvorhaben umgesetzt werden, aufgeführt.

3. In der Studie aus dem Jahr 2014 sind auf Gebäuden der Universität St.Gallen gesamthaft rund 10'000 m<sup>2</sup> Dachflächen geprüft worden. Davon stehen rund 5'800 m<sup>2</sup> Dachflächen unter Denkmalschutz und wurden daher in der Machbarkeitsstudie nicht vertieft geprüft. Rund 3'700 m<sup>2</sup> sind Dachflächen des Bibliothekgebäudes. Dieses wird im Jahr 2021 erneuert und im Rahmen der Erneuerung wird eine Fotovoltaikanlage realisiert. Die Möglichkeiten für eine Realisierung einer Fotovoltaikanlage auf dem Hauptgebäude der Universität St.Gallen wird in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege aktuell geprüft.
4. Das Hochbauamt hat als Alternative zur Investition auch die Erstellung von Fotovoltaikanlagen über ein Contracting mit Dritten geprüft. Basis des geprüften Contracting-Modells ist, dass ein Dienstleister (Contractor) einen Vertrag mit einem Kunden (Contractingnehmer) abschliesst. Dabei wird die Dachfläche über einen langfristigen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren dem Contractor zur Verfügung gestellt. Die Prüfung des Contracting-Modells zeigt folgendes Ergebnis:

Vorteile des Contractings:

- Der Kanton muss keine finanziellen Mittel in Fotovoltaikanlagen investieren.
- Der Contractor ist als Eigentümer und Betreiber der Fotovoltaikanlage für sämtliche Belange der Anlagen verantwortlich.
- Die Konditionen für den Fotovoltaik-Strom sind für die Vertragslaufzeit festgelegt.

Nachteile des Contractings:

- Der Kanton muss die Dachnutzung mit einem Grundbucheintrag dem Contractor als Recht übertragen.
- Der Kanton ist langfristig in der Entwicklung und Nutzung eingeschränkt und kann auf veränderte Anforderungen nur erschwert reagieren.
- Der Kanton muss den gesamten produzierten Fotovoltaik-Strom vom Contractor kaufen und kann den überschüssigen Strom meistens nur zu einem tieferen Preis ins Stromnetz einspeisen.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen wird das Contracting-Modell bei kantonalen Bauten aus drei Gründen nicht weiterverfolgt:

- Der Kanton verfügt umfassend über die notwendige Fachkompetenz für die Planung, Erstellung und den Betrieb von Fotovoltaikanlagen. Der Einkauf dieser Dienstleistung bei Dritten führt zu Mehrkosten ohne erkennbaren Mehrertrag;
- Der Kanton begibt sich durch die langen Vertragslaufzeiten von bis zu 25 Jahren in eine Abhängigkeit zum Contractor und wäre insbesondere bei baulichen und betrieblichen Veränderungen (z.B. Aufstockung) im Entscheidungsspielraum allenfalls erheblich eingeschränkt;
- Der Kanton verfügt über die notwendigen Eigenmittel für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen und muss die deutlich höheren Refinanzierungskosten eines privaten Contractors nicht gegenfinanzieren.

Die Rahmenbedingungen werden laufend beobachtet und könnten durchaus dazu führen, dass in Zukunft Contracting-Lösungen für den Kanton an Attraktivität gewinnen und bei der Bereitstellung von Fotovoltaikanlagen auf kantonalen Hochbauten zur Anwendung kommen.